

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

28. April 2010

Nr. 19 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

75/2010	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borcheln zur Wahl zum Landtag NRW am 09.05.2010	2 - 3
76/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über das Wirksamwerden des Bebauungsplanes Nr. 52 „Markus Linde II“ in Lichtenau; hier: 1. (vereinfachte) Änderung	4 - 6
77/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 100 Paderborn I am 12.05.2010	7

75/2010

Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ¹⁾

Die Gemeinde	Borchen	
gehört zum Wahlkreis	100 Paderborn 1	
und ist in	Anzahl 12	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

Datum 09.04.10

 bis

Datum 18.04.10

 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ⁶⁾

während der allgemeinen Dienstzeit

der Zeit von

Uhrzeit

 bis

Uhrzeit

 Uhr in

Ort, Raum
der Gemeindeverwaltung, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, Zimmer 24

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

28. April 2010

Nr. 19 S. 3

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde Borchlen wird

Anzahl 1

 Briefwahlvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um

Uhrzeit 16:00

 Uhr

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort in der Gemeindeverwaltung, Unter der Burg 1, 33178 Borchlen
--

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Borchlen, den 22.04.2010
--

Der Bürgermeister gez. Allerdissen

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

76/2010

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 23.04. 2010

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Bebauungsplanes Nr. 52 „Markus Linde II“ in Lichtenau, 1. (vereinfachte) Änderung

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 25.03. 2010 die 1. Änderung des v.g. Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Die Planänderung dient der geringfügigen Vergrößerung eines Baugrundstückes.

Das Verwaltungsverfahren nach dem Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Der hier in Rede stehende Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau entwickelt und wird daher mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtskräftig (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „Markus Linde II“ in Lichtenau einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 41, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchgeführt worden.

2. Gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Gem. § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Gem. § 7 GO NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Bebauungsplan / der Satzungsbeschluss nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

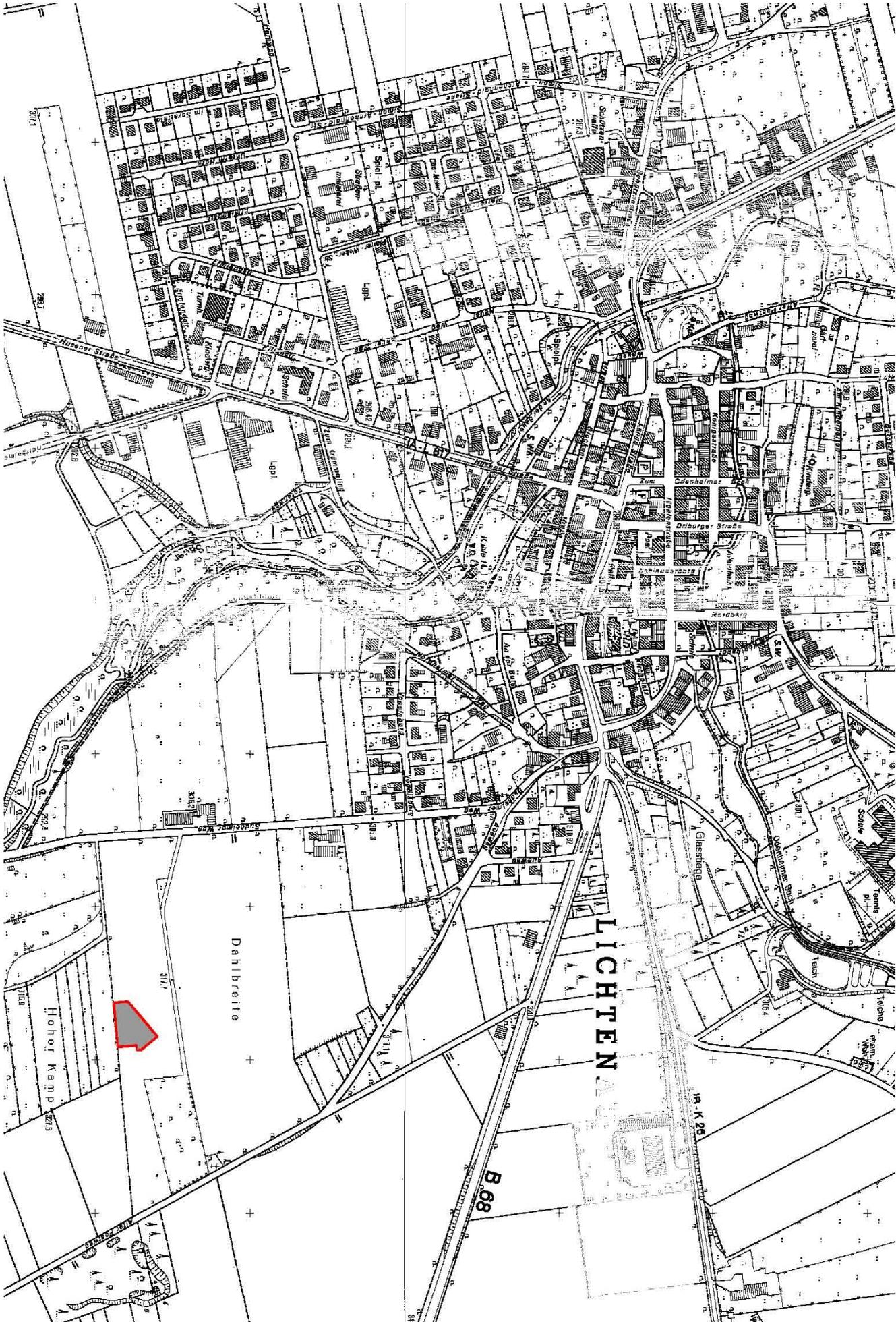
d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. Hauptsatzung der Stadt Lichtenau.

Der Bürgermeister

gez.

Merschjohann



**Bekanntmachung
Landtagswahl am 9. Mai 2010
Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 100 Paderborn I**

Am Mittwoch, 12. Mai 2010, 17.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 100 Paderborn I statt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010 im Wahlkreis 100 Paderborn I gemäß § 32 Abs. 2 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 55 Landeswahlordnung.

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 20. April 2010

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 100 Paderborn I

gez.

Manfred Müller
Landrat